

3.3. 5. Klasse

§ 13 Übertritt an die Oberstufe

a) Empfehlung

¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,
- b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,
- c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

² Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,
- b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

³ Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist.

§ 14 b) Verfahren

¹ Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.

³ Wer keine Empfehlung für den gewünschten Schultyp erhält, hat die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004 ¹⁾ für den jeweiligen Schultyp an der Oberstufe zu qualifizieren.

¹⁾ SAR [421.355](#)